

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 246/67

URTEIL

Verkündet am
3. Februar 1970
K r i e g l
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma K [REDACTED] & C o ., Kommanditgesellschaft,
D [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Kaufmann Dr. Günther H [REDACTED],
D [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],
als geschäftsführenden Gesellschafter,

Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Bayerische Hy [REDACTED] - und W [REDACTED], AG.,
Mü [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Dr. Fritz He [REDACTED], Dr. Friedrich Wilhelm K [REDACTED],
Ernst I [REDACTED], Dr. Kurt To [REDACTED], Dr. Wolfgang Li [REDACTED],
Dr. Kurt von G [REDACTED], Hans J [REDACTED], Fritz S [REDACTED],
Andreas U [REDACTED], Dr. Anton E [REDACTED], Heinrich We [REDACTED],
Adolf Wed [REDACTED], Dr. Wilhelm A [REDACTED], Josef Le [REDACTED], Otto Wi [REDACTED],
Dr. Eugen Z [REDACTED],
Mü [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Bankoberbeamten i.R. Otto H e r [REDACTED],
Le [REDACTED]/Obb., Pfarrer-Su [REDACTED]-Weg [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Bode, Prof.Dr.Nüßgens und Sonnabend

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das an Verkündungsstatt am 27., 28. und 29. Juli 1967 zugestellte Schlußurteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Juli 1967 wird als unzulässig verworfen, soweit sie sich gegen die Entscheidung zur Sache richtet.

Im übrigen werden die Revisionen der Klägerin und der Beklagten zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Beklagten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Schadensersatzansprüche in Höhe von zunächst 115.666,30 und später 350.000 DM geltend gemacht. Durch Teilurteil des Oberlandesgerichts München vom 28. Februar 1967 sind die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 91.326,64 DM verurteilt worden. Diese Entscheidung ist durch Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tag unter Zurückweisung der beiderseitigen Revisionen bestätigt worden (VI ZR 245/67). Im einzelnen wird auf dieses Urteil verwiesen.

Das erwähnte Teilurteil hatte der Klägerin 6 % Zinsen für bestimmte Teilbeträge und Zeitabschnitte zugebilligt. Über die restlichen Zinsansprüche hat das jetzt angefochtene Schlußurteil vom 26. Juli 1967 befunden. Es hat der Klägerin weitere nach Zinssatz und Zeitabschnitten gestaffelte Zinsbeträge zuerkannt. Zu einem geringen Teil sind sie abgewiesen worden.

Die Revision der Beklagten gegen dieses Schlußurteil wendet sich gegen die Zubilligung der Zinsen, weil sie die Zubilligung der zugrundeliegenden Hauptforderung (in VI ZR 245/67) bekämpft. Die Klägerin erstrebt mit ihrer Revision eine geringfügig höhere Zinsleistung.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Revision der Klägerin gegen das Schlußurteil ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig, soweit sie sich gegen die Entscheidung über die Kosten des gesamten Verfahrens richtet ohne Rücksicht darauf, ob dieses Urteil sie in der Sache beschwert oder für sich allein in der Sache für sie anfechtbar ist (vgl. BGHZ 29, 126; Urteil vom 9. Februar 1955 - VI ZR 287/53 = LM ZPO § 546 Nr. 18).

2. Dagegen ist das Rechtsmittel der Klägerin unzulässig, soweit es sich in begrenztem Umfang gegen den Ausspruch im Schlußurteil über die Zinsen wendet.



Nach anerkannter Rechtsmeinung kann auch dann, wenn die Revision gegen die Kostenentscheidung des Schlußurteils wie hier zulässig ist, die in diesem Urteil enthaltene Sachentscheidung mit der Revision nur angegriffen werden, sofern für sie die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Revision gegeben sind (BGHZ 29, 126; BGH in der Sache VI ZR 287/53 = aaO). Das ist hier nicht der Fall. Der Senat hat den Wert insoweit auf 400 DM geschätzt.

Das Rechtsmittel ist in diesem Umfang auch nicht als Anschlußrevision zulässig, bei der die Revisionssumme nicht erreicht zu sein brauchte. Allerdings ist anerkannt, daß eine als selbständiges Rechtsmittel eingelegte Revision in eine Anschlußrevision umgedeutet werden kann (BGH Urteil vom 4. November 1954 - III ZR 236/53 = LM ZPO § 556 Nr. 4). Das Recht zur Anschließung im Revisionsrechtszug ist aber zeitlich begrenzt. Die Anschließung ist nur bis zum Ablauf der Begründungsfrist statthaft (§ 556 Abs. 1 ZPO) und muß bis dahin auch begründet werden (§ 556 Abs. 2 ZPO). Das erste Erfordernis ist erfüllt, das zweite aber nicht. Denn die verlängerte Revisionsbegründungsfrist für das Rechtsmittel des Gegners, der Beklagten, endete mit dem 22. April 1968. Die im bezeichneten Umfang möglicherweise in eine Anschlußrevision umdeutbare Revision der Klägerin ist zwar am 10. August 1967 eingelegt, aber erst am 3. Mai 1968 begründet worden.

II.

1. Die Revision der Beklagten gegen das Schlußurteil ist nicht nur insoweit zulässig, als es über die Kosten des gesamten Verfahrens befunden hat (s.I 1). Die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels ist auch zu bejahen, soweit es sich gegen den Ausspruch über die Zinsen richtet. Allerdings ist hierzu, wie bereits ausgeführt, erforderlich, daß die Beschwer der Beklagten durch diese Sachentscheidung die Revisionssumme erreicht. Das ist hier der Fall. Das Schlußurteil verurteilt die Beklagten zu einer über das Teilurteil (6 % Zinsen) hinausgehenden weiteren Zinsleistung von durchschnittlich 2 % und damit zu jährlich etwa 1.800 DM. Bei einer geschätzten Laufzeit von 18 Jahren beträgt die Beschwer etwa 32.000 DM.

2. Die Beklagten bekämpfen die Zinsentscheidung deshalb, weil sie die Hauptforderung für nicht gerechtfertigt halten. In dieser Auffassung kann ihnen aus den Gründen des Urteils des erkennenden Senats vom heutigen Tag in der Sache VI ZR 245/67 nicht gefolgt werden. Sonstige Beanstandungen gegen die Zinsberechnung erheben die Beklagten nicht. Rechtliche Bedenken sind auch nicht ersichtlich.

III.

Daher war die Revision der Klägerin in dem dargelegten Umfang unzulässig und zu verwerfen, im übrigen ebenso wie die Revision der Beklagten unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Pehle

Dr. Weber

Dr. Bode

Nüßgens

Sonnabend